



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2024
(OR. en)

9804/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0405(NLE)**

**EDUC 166
JEUN 108
SPORT 52
SOC 353
EMPL 202
COMPET 538
RECH 222**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannte Empfehlung, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung vom 13. Mai 2024 angenommen hat.

Empfehlung des Rates

**„Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 165 und 166,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 bekannten sich die Führungsspitzen der EU zu einer Union, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können.
2. Lernmobilität hat sich für Lernende als äußerst wertvoll erwiesen, um die für die persönliche, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen¹ zu erwerben. Grenzüberschreitende Lernerfahrungen verbessern das interkulturelle Verständnis und tragen zur Förderung einer gemeinsamen europäischen Identität bei. Durch das Organisieren von ein- und ausgehender Lernmobilität werden Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Anbieter nichtformalen und informellen Lernens zudem maßgeblich dazu veranlasst, die Qualität ihrer Bildungsangebote zu verbessern.

¹ Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) werden Kompetenzen als eine Kombination aus Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen definiert.

3. Lernmobilität ist wichtig, um zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der EU beizutragen und insbesondere den Mangel an für den grünen und den digitalen Wandel benötigten Fachkräften anzugehen sowie den Übergang der Lernenden auf den Arbeitsmarkt zu bewerkstelligen. Das Lernen am Arbeitsplatz, einschließlich im Ausland verbrachter Lernzeiten, wirkt sich vorteilhaft auf den Erwerb von Fertigkeiten und die Beschäftigungsfähigkeit aus.
4. Die Bereitstellung von Lernmobilitätsmöglichkeiten für alle ist für die Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums sowie der Ziele der EU-Jugendstrategie 2019-2027 von entscheidender Bedeutung. In der Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025² wurde eine Aktualisierung des Rahmens für die Lernmobilität³ und die Ausarbeitung eines politischen Rahmens für Auslandsaufenthalte von Lehrkräften angekündigt, damit mehr Lernende und Lehrende Mobilitätschancen nutzen können. Mit der vorliegenden Empfehlung wird die Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 – „Jugend in Bewegung – die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern“ aktualisiert, um ihre Bestimmungen zu stärken, mehr Möglichkeiten für Lernmobilität – für junge Menschen, Lernende jeden Alters, Lehrkräfte und Beschäftigte – zu schaffen und neue Lernmuster, einschließlich des integrierten Lernens, anzugehen.
5. Eine der strategischen Prioritäten in der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030)⁴ bestand in der Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität für alle. In der Entschließung des Rates zum europäischen Bildungsraum: Blick auf das Jahr 2025 und darüber hinaus⁵ wurde betont, dass die Ermittlung und Beseitigung der verbleibenden Hindernisse für die Lern- und Lehrmobilität bei gleichzeitiger Förderung einer inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Mobilität von entscheidender Bedeutung für die vollständige Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums ist.

² Dok. COM(2020) 625 final.

³ Entsprechend der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 – „Jugend in Bewegung – die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern“ (ABl. C 199 vom 7.7.2011, S. 1).

⁴ ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.

⁵ ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 35.

6. Die vom Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) erhobenen Daten zeigen, dass die Länder ihre Anstrengungen verstärken müssen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung umfassender Unterstützung für die Mobilität von Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Auszubildenden, zu verbessern. Die Analyse der nationalen Umsetzungspläne⁶ für die Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz⁷ zeigt, dass nur etwa die Hälfte aller Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung priorisiert hat.
7. Die Überprüfung⁸ der Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung⁹ sowie die Erkenntnisse des Cedefop¹⁰ deuten darauf hin, dass die Mobilität von Auszubildenden nach wie vor unterentwickelt ist und mehr getan werden muss, um Auszubildenden die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen zu ermöglichen.
8. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Auszubildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung¹¹ wurde gefordert, die Mobilität zu fördern und auszuweiten, sodass sie zu einem gängigen Merkmal der Weiterbildung und beruflichen Laufbahn der Lehrkräfte und Auszubildenden wird.

⁶ Cedefop, *Gemeinsam für eine attraktive, inklusive, innovative, agile und flexible Berufsbildung*, Kurzbericht des Cedefop, 2023.

⁷ ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

⁸ Putting into practice the European Framework for Quality and Effective Apprenticeships – implementation of the Council Recommendation by Member States (Dok. SWD(2021) 230 final).

⁹ ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

¹⁰ Cedefop, *Enablers and disablers of cross-border long-term apprentice mobility: evidence from country- and project-level investigations*, Cedefop-Referenzreihe Nr. 120, Amt für Veröffentlichungen, Luxemburg, 2021.

¹¹ ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 2.

9. Die Überprüfung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie¹² zeigt, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen und Jugendarbeiter tatsächlich Zugang zu Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, wozu auch Freiwilligentätigkeiten im Bereich der Zivilgesellschaft gehören. Es bedarf auch weiterer Arbeiten an wirksamen Systemen für die Validierung von Kompetenzen, die durch nichtformale und informelle Lernmobilität erworben wurden, im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union¹³.
10. Fehlende Fremdsprachenkenntnisse sind nach wie vor ein Hindernis für die Inanspruchnahme von Lernmobilität, das Studieren und Arbeiten im Ausland und das vollständige Entdecken Europas in seiner ganzen kulturellen Vielfalt. Gleichzeitig können eine Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs sowie Kursangebote in einer Fremdsprache Lernende aus anderen Ländern dazu animieren, an einem Lernmobilitätsprogramm teilzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, digitale Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), zu nutzen.

¹² Commission staff working document accompanying the Report from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the implementation of the EU Youth Strategy (2019-2021) (Dok. SWD(2021) 286 final).

¹³ ABl. C 157 vom 11.4.2022, S. 1.

11. In den Schlussfolgerungen des Rates zu weiteren Schritten zur Verwirklichung der automatischen gegenseitigen Anerkennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung¹⁴, die auf dem Bericht über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland¹⁵ beruhen, wird festgestellt, dass das Fehlen einer automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland¹⁶ die Lernmobilität in der EU nach wie vor behindert. Im Bereich der Hochschulbildung haben die nationalen Behörden erhebliche Verbesserungen erzielt, was ihr Verständnis des Konzepts der automatischen gegenseitigen Anerkennung betrifft. Das Fehlen einheitlicher nationaler Ansätze sowie mangelnde Transparenz sind jedoch wichtige Faktoren, die Studierende davon abhalten, an Mobilitätsmaßnahmen teilzunehmen.
12. Die Förderung der Lernmobilität mit Drittländern kann die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung für den Rest der Welt attraktiver machen und Fachkräfte für ihre Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung gewinnen. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Lernmobilität, ist wesentlich für die Verwirklichung der geopolitischen Prioritäten der EU, insbesondere von Global Gateway, und der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
13. Die Förderung des Zugangs von Menschen mit geringeren Chancen zu Lernmobilität ist besonders wichtig, und dieses Inklusionsziel steht im Mittelpunkt des Programms Erasmus+ 2021-2027 und des Programms für das Europäische Solidaritätskorps. Es ist entscheidend, dass dieses Ziel innerhalb dieser Programme gestärkt und nach Möglichkeit auf andere Lernmobilitätsmaßnahmen in der gesamten EU ausgeweitet wird.

¹⁴ ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 44.

¹⁵ Dok. COM(2023) 91 final.

¹⁶ Die Begriffsbestimmungen für „automatische gegenseitige Anerkennung einer Qualifikation“ und „automatische gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse einer Lernzeit im Ausland“ sowohl auf Hochschulebene als auch auf Ebene der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sind im Anhang der Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1) enthalten und gelten in vollem Umfang für die vorliegende Empfehlung.

14. Mit der Initiative „Europäische Hochschulen“ wird angestrebt, dass 50 % der teilnehmenden Einrichtungen sich an Mobilitätsmaßnahmen beteiligen; derzeit werden europäische Kriterien für die Verleihung eines gemeinsamen Gütesiegels „Europäischer Hochschulabschluss“ geprüft, was auch die Einbeziehung von Mobilität in die Lehrpläne begünstigen könnte. Mit den aufgestockten Erasmus+-Mitteln für 2021-2027 wird das Ziel der EU unterstützt, mehr Studierende dazu zu bewegen, mindestens einmal im Laufe ihres Studiums an Lernmobilität teilzunehmen, und zwar mit einem vielfältigeren Angebot an Mobilitätsformaten, einschließlich gemischter Intensivprogramme und kurzfristiger gemischter Mobilität. Daher ist es wichtig, das Lernmobilitätsziel von 20 %, das ursprünglich 2009 im Rahmen des Bologna-Prozesses festgelegt wurde, zu erhöhen. Mit den seither entwickelten Instrumenten und den in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen werden die notwendigen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass mindestens 23 % der Hochschulabsolventen an Lernmobilität teilnehmen.
15. In den letzten zehn Jahren hat eine Weiterentwicklung der Lernmuster stattgefunden, auch aufgrund der COVID-19-Pandemie, durch die das virtuelle und integrierte Lernen einen Aufschwung erlebten. Durch die Ausweitung der Lernmobilitätsmöglichkeiten auf Lernende, Lehrkräfte und Beschäftigte in allen formalen, nichtformalen und informellen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie den Bereichen Jugend und Sport sind ebenfalls flexible Formen von Lernmobilität entstanden.
16. Eine ausgewogene Mobilität in der Forschung, insbesondere von Nachwuchsforschern, sollte weiterhin unterstützt werden, um deren persönliche und berufliche Entwicklung zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Forschungs- und Innovationssystems zu verbessern.

17. Mit dieser Empfehlung soll ein Beitrag zur Vollendung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 geleistet werden. Die Vision für Qualität in der allgemeinen und beruflichen Bildung umfasst die Förderung der doppelten Freiheit – Freiheit für Lernende, Lehrkräfte und Beschäftigte, insbesondere für Menschen mit geringeren Chancen, mobil zu sein, und Freiheit der Einrichtungen, sich innerhalb Europas und darüber hinaus zusammenzuschließen. Inklusive und gerechte Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern, den Grundstein für bürgerschaftliches Engagement legen und die Beschäftigungsfähigkeit verbessern. In dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, günstige Voraussetzungen für Lernmobilität zu schaffen, Hindernisse zu beseitigen und Anreize einzuführen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Lernenden, Lehrkräften und Beschäftigten in verschiedenen Sektoren zugeschnitten sind.
18. Ferner zielt diese Empfehlung darauf ab, eine engere Zusammenarbeit mit wichtigen Drittländern zu ermöglichen, wie in der Initiative der Fachkräftepartnerschaften vorgesehen, indem für die EU als attraktives Ziel geworben wird, wo Fachkräfte aus Drittländern lernen, eine Ausbildung absolvieren und studieren können.

19. Diese Empfehlung verweist auf die Synergien und Komplementaritäten, die zwischen den EU-Programmen im Bereich Lernmobilität, wie beispielsweise Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps, und anderen Finanzierungsinstrumenten auf EU-, internationaler, nationaler und regionaler Ebene bestehen, wie den EU-Fonds der Kohäsionspolitik, insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds Plus und seiner Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen).
20. Darüber hinaus soll mit dieser Empfehlung durch spezielle politische Rahmenwerke – wie in den Anhängen dargelegt – die Lernmobilität von Lehrkräften und Auszubildenden gefördert werden. Die Schulen haben mit Lehrkräftemangel zu kämpfen, und die Lernmobilität sollte die Attraktivität des Lehrberufs erhöhen. Lehrkräfte mit Auslandserfahrung können zu wichtigen Vorbildern für Lernende werden und zur Förderung der grenzüberschreitenden und internationalen Zusammenarbeit beitragen. In den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Mobilität von Lehrkräften und Auszubildenden, insbesondere der Mobilität in Europa, während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung werden die positiven Auswirkungen von Lernmobilität im Ausland auf die berufliche Entwicklung von Lehrkräften und die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung hervorgehoben und auch Mobilitätshindernisse benannt. Auch Auszubildende sehen sich mit einer Reihe spezifischer Hindernisse konfrontiert, die mit den Besonderheiten des Lernens am Arbeitsplatz zusammenhängen. Ihre Mobilität sollte dazu beitragen, Qualifikationsdefizite anzugehen, den ökologischen und den digitalen Wandel zu unterstützen und die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere unter jungen Menschen zu erhöhen —

STELLT FOLGENDES FEST:

21. Ausgangspunkt für die Zwecke dieser Empfehlung ist die Definition des Begriffs „Lernmobilität“ nach der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013¹⁷; demnach bezeichnet der Begriff den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer Aus- oder Weiterbildung oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen. „Lernmobilität“ im Sinne dieser Empfehlung umfasst alle Arten langfristiger und kurzfristiger Lernmobilität, darunter Mobilität von Einzelpersonen und Gruppen, gemischte Mobilität (einschließlich ihrer virtuellen Komponenten), Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten und Mobilität zum Erwerb eines Abschlusses. Sie erstreckt sich auf Lernende, Lehrkräfte und Beschäftigte in allen Bereichen des lebenslangen Lernens, einschließlich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, Schulen, Hochschulen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, junge Menschen¹⁸, Jugendarbeiter sowie Personal im Sportbereich¹⁹ innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des Erasmus+-Programms. Diese Empfehlung erfasst sowohl die Lernmobilität innerhalb der EU als auch die von der EU ausgehende internationale Lernmobilität.

¹⁷ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

¹⁸ Ausgehend von der Vielfalt an Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen im Rahmen des Erasmus+-Programms und des Europäischen Solidaritätskorps bezieht sich die Lernmobilität im Jugendsektor auf die Lernmobilität von jungen Menschen, Jugendarbeitern und Freiwilligen im nichtformalen und informellen Lernkontext. Für die Zwecke dieser Empfehlung gehören zur Lernmobilität im Jugendsektor auch andere nationale Mobilitätsprogramme.

¹⁹ Im Rahmen der Leitaktion 1 der Erasmus+-Sportaktionen wird die Lernmobilität im Sportbereich definiert als die Mobilität der Beschäftigten von Sportorganisationen, vor allem im Breitensport, die die Möglichkeit erhalten, bei einem Auslandsaufenthalt ihre Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern und neue Fertigkeiten zu erwerben, was zum Kapazitätsaufbau und zur Entwicklung von Sportorganisationen beiträgt. Mit dieser Maßnahme wird die berufliche Entwicklung von Trainern und anderen Beschäftigten (sowohl bezahlte Beschäftigte als auch Freiwillige) im Breitensport unterstützt. Für die Zwecke dieser Empfehlung gehören zur Lernmobilität im Sportsektor auch andere nationale Mobilitätsprogramme.

22. Die Mobilität von Lernenden, Lehrkräften und Beschäftigten, die seit der Einführung des europäischen Bildungsraums verstärkt wurde, wirkt sich positiv auf die allgemeine und berufliche Bildung aus. Die Mobilität zum Erwerb eines Hochschulabschlusses sowie die Mobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung können jedoch Herausforderungen für einige Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung mit sich bringen, die einen erheblichen Zustrom von Lernenden oder Auszubildenden erleben, oder für die Länder, die von Intelligenzabwanderung bedroht sind, was dazu führt, dass viele talentierte Menschen sich dafür entscheiden, im Ausland zu studieren oder eine Ausbildung zu beginnen und dann dort bleiben.
23. Unter das Ziel für die Lernmobilität²⁰ im Hochschulbereich fallen unter anderem die folgenden Mobilitätsmaßnahmen: Auslandsmobilität zum Erwerb eines Abschlusses, Auslandsmobilität zum Erwerb von Leistungspunkten von mindestens drei Monaten bzw. zum Erwerb von 15 Leistungspunkten des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) (einschließlich zu Praktikums- und Studienzwecken) sowie eine kürzere Auslandsmobilität von weniger als drei Monaten bzw. zum Erwerb von mindestens drei ECTS-Leistungspunkten. Diese Mobilitätsmaßnahmen können entweder zur Gänze physisch oder auch gemischt sein, d. h. sowohl aus einer virtuellen als auch einer physischen Komponente bestehen. Berechnet wird das Ziel auf Ebene der Absolventen, die während ihres Studiums mindestens einmal an einer Lernmobilität teilnehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission in dieser Empfehlung ersucht, bis 2026 einen Vorschlag für eine aktualisierte Methode zur Messung des Anteils der Hochschulabsolventen mit Lernmobilitätserfahrung im Ausland vorzulegen.

²⁰ Der Indikator wird sich auf die im Rahmen der Verwaltungsdatenerhebung von UNESCO-OECD-Eurostat (UOE) erhobenen Mobilitätsdaten stützen.

24. Um auf die Forderungen²¹ zu reagieren, ein ehrgeizigeres Ziel für die Lernmobilität im Ausland für Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung festzulegen als das derzeitige Ziel von 8 %, wird in dieser Empfehlung vorgeschlagen, das Teilnahmeziel für Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Auszubildender, bis 2030 auf mindestens 12 % zu erhöhen. Das Ziel für Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung²² stützt sich auf den Indikator, der in der Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz festgelegt wurde. Dieser wird gemessen als Anteil mobiler Lernender in einem Kalenderjahr an einer Kohorte von Berufsbildungsabsolventen im selben Jahr. Er umfasst Personen, die an flexiblen Mobilitätsmöglichkeiten wie im Rahmen von Erasmus+ (z. B. Kurzzeitmobilität, Gruppenmobilität, gemischte Mobilität, Mobilität im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kompetenzwettbewerben) oder anderen Mobilitätsprogrammen teilnehmen.

²¹ Unter anderem Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (2020/2767(RSP)).

²² Der Indikator wird sich auf die im Rahmen der UOE-Datenerhebung erhobenen Daten zur Mobilität im Rahmen von Erasmus+ und zu Berufsbildungsabsolventen stützen. Sofern verfügbar und nur dann, wenn die bereitgestellten Daten mit den Erasmus+-Daten vergleichbar sind, könnten Daten aus den Mobilitätsprogrammen der nationalen Behörden, auch zur Dauer der Mobilität, zur Ergänzung der Erasmus+-Daten verwendet werden. Werden Daten von nationalen Behörden einbezogen, so sollte dies auf transparente Weise angezeigt werden.

25. Der Rat bekräftigt sein starkes Engagement für eine inklusive Lernmobilität und bekundet seinen politischen Willen, diesbezüglich ein Ziel festzulegen. Dazu bedarf es einer Methode zur Bemessung des Anteils der Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland profitieren. Der Rat fordert die Kommission daher erneut auf, auf der Grundlage eines Gutachtens der Ständigen Arbeitsgruppe für Benchmarks und Indikatoren Vorschläge für mögliche Indikatoren oder EU-Ziele in den Bereichen Inklusion und Chancengleichheit auszuarbeiten²³. Um das Engagement des Rates zu unterstreichen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bis 2027 gemeinsam einen Anteil von mindestens 20 % der Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland profitieren, zu erreichen. Um dies zu ermitteln, könnten die derzeit im Rahmen des Erasmus+-Programms und des Programms für das Europäische Solidaritätskorps verfügbaren Daten herangezogen werden. Diese Daten decken keineswegs alle Arten der Lernmobilität im Ausland ab, könnten aber als die bestmögliche derzeit verfügbare Annäherung verwendet werden. Darüber hinaus wird die Kommission in dieser Empfehlung ersucht, bis 2026 einen Vorschlag für eine Datenerhebungsmethode vorzulegen, um den Anteil von Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport profitieren, zu messen, wobei die mögliche Sensibilität solcher Daten gebührend berücksichtigt und den Mitgliedstaaten kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auferlegt werden sollte. Auf der Grundlage dieses Vorschlags kann sich der Rat auf ein EU-Ziel einigen, das bis 2030 erreicht werden soll.
26. Diese Empfehlung greift künftigen Verhandlungen über Finanzierungsinstrumente der Union im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens nicht vor.

²³ Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1)

27. In Anbetracht des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“²⁴ sollte die Empfehlung die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage gemäß dem genannten Artikel im Hinblick darauf berücksichtigen, die Lernmobilität in diese und aus diesen Regionen zu fördern.
28. Für die Zwecke dieser Empfehlung und im Einklang mit den Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt im Rahmen der Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps²⁵ zählen zu den Hindernissen für die Lernmobilität Behinderungen, gesundheitliche Probleme, Hindernisse im Zusammenhang mit den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, kulturelle Unterschiede, soziale Hindernisse (einschließlich sozialpsychologischer und familiärer Hindernisse), wirtschaftliche Hindernisse, Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung und geografische Hindernisse;

²⁴ Dok. COM(2022) 198 final.

²⁵ Umsetzungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN UND EMPFIEHLT DEN
MITGLIEDSTAATEN,

im Einklang mit den Besonderheiten der nationalen Schul-, Berufsbildungs-, Hochschul- und Erwachsenenbildungssysteme sowie der Bereiche Jugend und Sport und unter gebührender Berücksichtigung der akademischen Freiheit der Hochschuleinrichtungen und der Autonomie der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung:

1. die nahtlose Mobilität aller Lernenden, Lehrkräfte und Beschäftigten innerhalb des Europäischen Bildungsraums zu fördern, um die Entwicklung von Kernkompetenzen und insbesondere den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu fördern, die für den grünen und den digitalen Wandel von wesentlicher Bedeutung sind, Vertrauen in und Verständnis für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und die Bereiche Jugend und Sport zu schaffen und bürgerschaftliches Engagement zu fördern;
2. auf Lernmobilitätsmaßnahmen hinzuarbeiten, die inklusiv und ökologisch nachhaltig sind, von der Nutzung digitaler Technologien profitieren und gemeinsame Werte der EU fördern²⁶;

²⁶ Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. die Bemühungen um eine Verwirklichung der Mobilität für alle zu verstärken und darauf hinzuwirken, dass die EU-Ziele bis 2030 erreicht werden, und zwar im Hinblick darauf, dass
 - a) in der Hochschulbildung der Anteil der Absolventen mit Lernerfahrung im Ausland mindestens 23 % betragen sollte,
 - b) in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Anteil der Lernenden in der Berufsausbildung, die in den Genuss einer Lernerfahrung im Ausland kommen, mindestens 12 % betragen sollte.

Die oben genannten Ziele stellen einen Referenzwert für die Gesamtleistung der EU dar und sind auf EU-Ebene zu berechnen. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangslage und der nationalen Unterschiede auf individueller Basis zur Erreichung dieser Ziele beizutragen.

Der Rat könnte die oben genannten EU-Ziele gegebenenfalls überprüfen, wobei er Folgendes berücksichtigt:

- einen Vorschlag der Kommission für eine aktualisierte Methode der Datenerhebung im Hochschulbereich;
- die anstehende Überprüfung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung;

4. sich zu einem inklusiven Ansatz für die Lernmobilität in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport zu verpflichten, indem die Lernmobilitätsmöglichkeiten für Menschen mit geringeren Chancen²⁷ durch folgende Maßnahmen leichter zugänglich gemacht werden:
- a) Bestrebungen mit dem Ziel, bis 2027 gemeinsam einen Anteil von mindestens 20 % der Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland profitieren²⁸, zu erreichen;
 - b) eine mögliche Einigung auf ein bis 2030 zu erreichendes EU-Ziel, und zwar auf der Grundlage eines von der Kommission bis 2026 unterbreiteten Vorschlags für eine Datenerhebungsmethode, um den Anteil von Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport profitieren, zu messen;

²⁷ Gemäß der Verordnung (EU) 2021/817 sind „Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Migrationshintergrunds, wegen einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die zu einer Diskriminierung im Sinne des Artikels 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen könnten, mit Hindernissen konfrontiert sind, wodurch sie keinen effektiven Zugang zu Lernmobilität haben.

²⁸ Solange es keinen EU-weiten Indikator für inklusive Lernmobilität gibt, könnte der Anteil von Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland profitieren, anhand von Mobilitätsdaten aus dem Erasmus+-Programm und dem Programm für das Europäische Solidaritätskorps geschätzt werden. Diese Daten decken keineswegs alle Arten der Lernmobilität im Ausland ab, könnten aber als die bestmögliche derzeit verfügbare Annäherung verwendet werden.

5. die Zusammenarbeit mit Interessenträgern im Bereich Lernmobilität im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung sicherzustellen;
6. systemische Lernmobilitätsmöglichkeiten zu schaffen, indem sie
 - a) in Erwägung ziehen, Lernmobilität im Ausland zu einem festen Bestandteil der Schul-, beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Lehrlingsausbildungs-, Hochschul- und Erwachsenenbildungs- und -weiterbildungssysteme zu machen, indem angestrebt wird, die Möglichkeit für Lernaufenthalte im Ausland durch flexible Mobilitätsfenster, Wahlkurse und andere Möglichkeiten einzubeziehen;
 - b) Bildungseinrichtungen und Berufsbildungsanbieter dabei unterstützen, mehr grenzüberschreitende gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln und durchzuführen, einschließlich gemeinsamer Programme, die zu gemeinsamen Abschlüssen führen, indem europäische Initiativen bestmöglich genutzt werden, insbesondere Allianzen Europäischer Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz, nationale Berufsbildungsteams, Allianzen für Innovation und Erasmus+-Lehrkräfteakademien, und auf den Erfahrungen von Allianzen Europäischer Hochschulen aufbauen, die für Studierende eine Mobilitätsquote von 50 % unter Nutzung von physischer, virtueller und gemischter Mobilität anstreben;

- c) die ein- und ausgehende Lernmobilität fördern und als wertvolle und machbare Mobilitätsoption für alle Lernenden, Lehrkräfte und Beschäftigten in nichtformales und informelles Lernen, Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten integrieren, unter anderem durch Sensibilisierung von und Kontaktaufnahme zu Anbietern nichtformalen und informellen Lernens, lokalen und regionalen Behörden, Organisationen für Jugendarbeit und der Zivilgesellschaft sowie anderweitige Unterstützung;
- d) die Anwendung von Qualitätskriterien für die Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von Lernmobilitätsmaßnahmen unterstützen, unter anderem durch Übernahme von Qualitätsstandards, die im Rahmen des Programms Erasmus+, des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und anderer Lernmobilitätsmaßnahmen entwickelt wurden, und durch Konzentration auf die Zugänglichkeit und Inklusivität dieser Maßnahmen;
- e) die Zusammenarbeit zwischen den Stellen fördern, die Finanzierungsinstrumente auf EU-, internationaler, nationaler und regionaler Ebene verwalten und durchführen, damit die Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Lernmobilität koordiniert werden, wobei Überschneidungen vermieden werden und die Wirkung der Ressourcen maximiert wird;

7. das Erlernen von Sprachen zu fördern, indem sie
- a) das Erlernen von Sprachen in allen Phasen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport soweit möglich verbessern, um die Optionen und Möglichkeiten für Lernmobilität zu fördern;
 - b) den Zugang zu Sprachunterricht und -erwerb unterstützen, auch für Erwachsene, um die fremdsprachlichen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, damit sie die Lernmobilität in vollem Umfang nutzen und ihre Beschäftigungschancen verbessern können;
8. die Teilnahme an Lernmobilitätsmaßnahmen zu fördern, indem sie
- a) eine Mobilitätskultur für lebenslanges Lernen in allen Lernphasen der allgemeinen und beruflichen Bildung und in allen Bereichen des nichtformalen und informellen Lernens, der Jugendarbeit, der Freiwilligentätigkeit und des Sports aufbauen. Die diesbezüglichen Maßnahmen können Folgendes umfassen:
 - i) die Entwicklung vielfältiger Mobilitätsformate und -maßnahmen;
 - ii) die Unterstützung sowohl der Entsende- als auch der Aufnahmeorganisationen, die eine Internationalisierungsstrategie verfolgen;
 - iii) die Steigerung der Attraktivität von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie von nichtformalen und informellen Lernumgebungen in den Bereichen Jugend und Sport im Hinblick auf die Aufnahme und Entsendung mobiler Lernender;
 - iv) die Bestärkung von Alumni-Netzwerken darin, Lernerfahrungen zu entwickeln und zu fördern;

- b) die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden, Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung, den Bereichen Jugend und Sport, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und privaten Einrichtungen fördern, um die ausgehende Lernmobilität, auch für Menschen mit geringeren Chancen, zu stärken und zu unterstützen, und für Personen, die im Rahmen von Lernmobilitätsmaßnahmen ins Land kommen, ein aufgeschlossenes Umfeld schaffen;
- c) Behörden und Organisationen, die als entsendende und aufnehmende Stellen Mobilitätsprogramme verwalten, dazu anhalten, den Verwaltungsaufwand für Organisationen und Teilnehmer zu verringern und während des gesamten Antragsverfahrens Orientierungshilfe zu leisten;
- d) flexible Formate der Lernmobilität unterstützen, die den Teilnehmerkreis diversifizieren und als Ausgangsbasis für längere Auslandsaufenthalte dienen können, einschließlich Gruppenmobilität, Kurzzeitmobilität und gemischte Intensivprogramme sowie alle anderen Lernerfahrungen, die zu Microcredentials führen können, im Einklang mit dem europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit;
- e) die Arbeit der Lehrkräfte, Beschäftigten und Jugendarbeiter, die Lernmobilitätsprojekte und -maßnahmen vorbereiten und durchführen, wertschätzen, indem sie in ihr Berufsbild integriert werden, und den Mehrwert der Personalmobilität anerkennen;

9. Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen, indem sie
- a) gegebenenfalls Förderer von Lernmobilitätsprojekten – Koordinatoren, Kontaktstellen, Botschafter oder spezielle Informationszentren für Lernmobilität – auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene einsetzen, die ihr Fachwissen mit Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung, den Bereichen Jugend und Sport, Organisationen der Zivilgesellschaft und privaten Einrichtungen austauschen, die Teilnahme an Lernmobilitätsmaßnahmen unterstützen und sich auf nationaler und EU-Ebene vernetzen;
 - b) Lernenden gezielte Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten während des gesamten lebenslangen Lernprozesses zur Verfügung stellen, so auch in Schulen, im Rahmen der Jugendarbeit, unter Anbietern von beruflicher Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung, Trägern von Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten, Hochschuleinrichtungen und Arbeitgebern, indem mit den Förderern von Lernmobilitätsprojekten zusammengearbeitet wird und Informationen über Lernmobilitätsmöglichkeiten in die Studien- und Berufsberatung integriert werden;
 - c) für die Vorteile von Lernmobilität im Ausland werben und Ratschläge, Tipps und Betreuungsangebote bereitstellen, insbesondere für Lernende mit geringeren Chancen, unter anderem durch optimale Nutzung der Erasmus+-App;

- d) die Aufnahmeorganisationen dabei unterstützen, für eine reibungslose Aufnahme der ankommenden Lernenden zu sorgen, unter anderem indem Informationen und einschlägiges Material unmittelbar verfügbar gemacht werden;
- e) Informationen über Mobilitätsmöglichkeiten mittels Optimierung der Nutzung und Funktionsweise der Euroguidance- und Eurodesk-Netze bereitstellen;
- f) Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Aufnahmeländern bereitstellen, indem die auf dem EURES-Portal verfügbaren Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern und der einschlägige Bereich der EU-Lernecke genutzt und diese Informationen auch mit den nationalen Portalen für Lernmobilität verknüpft werden;

10. die Transparenz und Anerkennung von Lernergebnissen zu fördern, indem sie
- a) die erforderlichen Schritte einleiten, um die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich und der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland auf Ebene der Hochschulbildung zu erreichen und wesentliche Fortschritte bei der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, die zum Hochschulstudium berechtigen, sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des virtuellen und des integrierten Lernens, erzielen, indem Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung Orientierungshilfen und Schulungen erhalten und für eine einheitliche Entscheidungsfindung in Bezug auf die Anerkennung gesorgt wird;
 - b) die verfügbaren Systeme und Instrumente, die der Anerkennung der Lernergebnisse dienlich sind, umfassend nutzen, unter anderem indem kohärente nationale Ansätze für die automatische gegenseitige Anerkennung gefördert werden und sichergestellt wird, dass das externe Qualitätssicherungssystem durch unabhängige, im EQAR eingetragene Qualitätssicherungsstellen umgesetzt wird;
 - c) Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung dazu animieren, ihre Entscheidungen über die Anerkennung von Lernergebnissen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorschriften schriftlich festzuhalten, um die Kohärenz und Transparenz der Entscheidungsfindung im Laufe der Zeit sowie zwischen den verschiedenen Organisationsstrukturen der Einrichtungen zu gewährleisten und somit sicherzustellen, dass das Konzept und die Definition der automatischen gegenseitigen Anerkennung verstanden werden;
 - d) Schritte zur Anerkennung von Kompetenzen unternehmen, die durch Lernmobilität im Rahmen von nichtformalem und informellem Lernen, Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeit erworben wurden, indem die Zusammenarbeit bei Validierungsregelungen zwischen den einschlägigen Stellen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, den Anbietern nichtformalen Lernens und den Organisationen der Zivilgesellschaft gefördert wird, damit die Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens in der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt leichter genutzt werden können;

- e) Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung und Organisatoren von Lernmobilitätsmaßnahmen für Jugendliche, Jugendarbeit und Freiwilligentätigkeiten bei der systematischen Nutzung der EU-Rahmenwerke und -Instrumente unterstützen, beispielsweise bei der Nutzung von Europass, der mehrsprachigen europäischen Klassifikation für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe, europäischen digitalen Zertifikaten, dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, dem Europass Mobilitätsnachweis, dem Youthpass und/oder nationalen Rahmenwerken zur Unterstützung der Ermittlung, Dokumentation, Bewertung und gegebenenfalls Zertifizierung von im Rahmen von Lernmobilität entwickelten Kompetenzen;
- f) Schritte im Hinblick auf die Ratifizierung des Globalen Übereinkommens der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich erwägen, um die faire und transparente Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern sowie von unvollständigen Studiengängen und früher erworbenen Kenntnissen zu verbessern; Informationen über die Anerkennungsverfahren für Qualifikationen aus Drittländern veröffentlichen;
- g) die politische Zusammenarbeit nutzen, insbesondere den Globalen Dialog des Bologna-Prozesses und die Zusammenarbeit von Anerkennungsbehörden und Qualitätssicherungsstellen, um Kapazitäten in den Hochschuleinrichtungen der Drittländer aufzubauen und Qualitätssicherungsprozesse aufeinander abzustimmen, damit Studierende aus Drittländern im Rahmen ihres Auslandsaufenthalts maximale Lernergebnisse erzielen und der Auslandsaufenthalt in ihren Heimatländern uneingeschränkt auf ihren Abschluss angerechnet wird;

11. den Übergang in den Arbeitsmarkt und die berufliche Mobilität zu unterstützen, indem sie
 - a) den Übergang von der Lernmobilität zur beruflichen Mobilität erleichtern, indem mobile Lernende, Lehrkräfte und Beschäftigte im Bildungsbereich sowie Jugendarbeiterinnen und -arbeiter dabei unterstützt werden, bei öffentlichen Arbeitsverwaltungen und EURES Hilfe für Arbeitsuchende zu beantragen;
 - b) Lernenden, einschließlich jungen Absolventen im Rahmen von Erasmus+, dabei helfen, Praktika im Ausland zu absolvieren, um ihre unternehmerischen, innovativen, kreativen und interkulturellen Kompetenzen weiterzuentwickeln;
 - c) einschlägige Organisationen darin bestärken, Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Ausland aufzunehmen, unter anderem durch Sensibilisierungsmaßnahmen und zugängliche Informationen;

12. die Inklusivität und Zugänglichkeit von Lernmobilität zu verbessern, indem sie
 - a) gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Menschen erarbeiten, die in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport geringere Chancen haben;
 - b) Hindernisse für Menschen mit geringeren Chancen beseitigen und deren Bedürfnisse bereits von Beginn der Gestaltung der Lernmaßnahmen an berücksichtigen;

- c) Unterstützung leisten, um Lernmobilität für Menschen mit geringeren Chancen zugänglich zu machen, und Organisationen fördern, die diese Menschen aufnehmen, beispielsweise durch Bereitstellung angemessener Finanzmittel auf nationaler oder regionaler Ebene und Förderung von Synergien zwischen verschiedenen EU-internationalen, nationalen und regionalen Finanzierungsinstrumenten;
- d) zugängliche, aktuelle und zeitnahe Informationen über die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten für Lernmobilität, den Zeitplan für Zahlungen und andere verfügbare Unterstützung für Lernende bereitstellen;
- e) mobile Lernende in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden dadurch unterstützen, dass gegen den Mangel an Studierendenwohnungen vorgegangen wird;
- f) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten für einen angemessenen Schutz von Personen sorgen, die an Maßnahmen des mobilen Lernens teilnehmen, einschließlich Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Nachwuchsforscherinnen und -forschern, Jugendarbeiterinnen und -arbeitern und Freiwilligen, insbesondere Minderjährigen, was Versicherungen, Arbeitsnormen, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Steuern, soziale Sicherheit (einschließlich Zugang zur Gesundheitsversorgung) anbelangt, und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Ansammlung von Rentenansprüchen schaffen;

13. die ökologische Nachhaltigkeit von Lernmobilität zu verbessern, indem sie
- a) gegebenenfalls nachhaltigere Verkehrsmittel von und zu Zielen für Lernmobilität und während des Auslandsaufenthalts nutzen sowie Orientierungshilfen zu nachhaltigem Reisen bereitstellen;
 - b) Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, die Bereiche Jugend und Sport sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, die Lernmobilitätsmaßnahmen anbieten, dabei unterstützen, durch Schulungen, Leitlinien und Austausch bewährter Verfahren nachhaltige Vorgehensweisen in ihren Alltag zu integrieren;
 - c) Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung und die Bereiche Jugend und Sport auf organisatorischer Ebene bei den Anstrengungen unterstützen, Treibhausgasemissionen von Reisen im Rahmen von Lernmobilität zu senken;
14. digitale Technologien zur Erleichterung von Lernmobilität zu nutzen, indem sie
- a) die Entwicklung und Nutzung interoperabler IT-Systeme auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Standards unterstützen; diese Systeme sollten es Lernenden, Lehrkräften und Beschäftigten im Bildungsbereich ermöglichen, unter uneingeschränkter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften, Lernerfahrungen im Ausland zu verwalten und zu registrieren und Organisationen in die Lage versetzen, Informationen über Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen, Mobilitätsmaßnahmen zu verwalten, die automatische gegenseitige Anerkennung zu unterstützen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem die Merkmale des europäischen Studierendenausweises und die Instrumente der Europass-Plattform genutzt werden, einschließlich der Digitalisierung von Lernnachweisen mithilfe der Infrastruktur für europäische digitale Zertifikate;

- b) zu Initiativen beitragen, mit denen die Mobilität von Forschenden gefördert wird, und einschlägige Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, einschließlich EURAXESS²⁹ und der geplanten EFR-Talentplattform³⁰;
 - c) Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, die Bereiche Jugend und Sport sowie Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen, damit diese bei Bedarf neue digitale Instrumente einrichten und verwenden und/oder bestehende digitale Instrumente zur Ergänzung der physischen Mobilität nutzen können;
 - d) die Entwicklung hochwertiger Formate mit gemischter Mobilität durch die Anpassung bestehender nationaler Rahmenwerke unterstützen, um ergänzende innovative Mobilitätsformate weiter zu fördern, bei denen digitale Technologien zum Einsatz kommen;
 - e) prüfen, wie KI dazu beitragen kann, Hindernisse bei der Lernmobilität zu überwinden;
15. die Werte der EU durch Lernmobilität zu fördern, indem sie
- a) alle Lernenden, Lehrkräfte und Beschäftigte im Bildungsbereich dazu anregen, während ihres Lernaufenthalts im Ausland am Leben der Aufnahmegemeinschaften teilzunehmen, auch im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten;
 - b) die Lernerfahrungen im Ausland durch Schulungen in den Bereichen interkulturelles Bewusstsein, bürgerschaftliches Engagement, digitale Kompetenz und Medienkompetenz, Wissen um die EU und ihrer Werte sowie Grundrechte bereichern;
 - c) ankommenden Lernenden, Lehrkräften und Beschäftigten im Bildungsbereich Informationen zur Verfügung stellen, die für das lokale Umfeld relevant sind, und durch Betreuungspersonal und administrative Unterstützung eine Willkommenskultur etablieren;

²⁹ EURAXESS – Researchers in Motion ist eine zentrale Anlaufstelle für Forschende und Innovatoren, die ihre berufliche und persönliche Entwicklung durch einen Umzug in ein anderes Land voranbringen wollen.

³⁰ Ziel der im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ geförderten EFR-Talentmaßnahme ist die Verbesserung der Interoperabilität von Laufbahnen und der Beschäftigungsfähigkeit von Forschungs- und Innovationstalenten in allen Branchen.

- d) dafür sorgen, dass mobile Lernende, Lehrkräfte und Beschäftigte im Bildungsbereich größtmögliche akademische Freiheit genießen; Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung dazu animieren, unter anderem durch Qualitätssicherung eine Qualitätskultur zu entwickeln, in der die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der akademischen Integrität während des Auslandsaufenthalts gewährleistet ist;
16. die EU als Ziel für Lernmobilität zu bewerben, indem sie
- a) eng zusammenarbeiten, um die Attraktivität der EU zu erhöhen, wobei das bestehende Spektrum nationaler und regionaler Initiativen genutzt wird, beispielsweise das Projekt „Studieren in Europa“ in der Hochschulbildung;
- b) die Lernmobilität mit anderen Teilen der Welt erleichtern, insbesondere mit Ländern mit Erweiterungsperspektive, und zwar durch eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren für allgemeine und berufliche Bildung zuständigen Behörden und Einrichtungen und den entsprechenden Stellen in der EU; in diesem Zusammenhang können Fachkräftepartnerschaften einen Rahmen für stärkere Kooperationspartnerschaften mit wichtigen Drittländern im Einklang mit den gemeinsam vereinbarten Zielen bieten; eine Zusammenarbeit dieser Art kann dazu beitragen, dass dank der Lernmobilität indirekt Qualifikationsdefizite in Drittländern und in der EU angegangen werden, indem beispielsweise Qualifikationsdefizite in vom grünen und vom digitalen Wandel betroffenen Sektoren behoben werden und die Beschäftigungsfähigkeit der Lernenden verbessert wird;
- c) sich dafür einsetzen, dass für Drittstaatsangehörige, die für ein Lernangebot in einem Mitgliedstaat ausgewählt werden, in Abhängigkeit von der geplanten Aufenthaltsdauer in der EU rechtzeitig Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltserlaubnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801³¹ oder Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009³² ausgestellt werden;

³¹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

³² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

17. die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen, indem sie
- a) strategische Diskussionen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten über mögliche Internationalisierungs- und/oder Mobilitätsstrategien oder -konzepte, den Austausch bewährter Verfahren und die Teilnahme an Peer-Learning-Aktivitäten in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern fördern;
 - b) die Kommission bis Ende 2026 über bestehende oder geplante Internationalisierungs- und/oder Mobilitätsstrategien oder -konzepte unterrichten, die die Umsetzung dieser Empfehlung in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Schul- und Erwachsenenbildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport im Hinblick auf sowohl eingehende als auch ausgehende Lernmobilität unterstützen könnten;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

18. bis 2026 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines Gutachtens der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ einen Vorschlag für eine Methode für die Datenerhebung (gemäß den Empfehlungen 3 und 4) auszuarbeiten, um Folgendes zu ermitteln:

- den Anteil der Absolventen in der Hochschulbildung mit Lernerfahrungen im Ausland;
- den Anteil von Menschen mit geringeren Chancen an allen Lernenden, die von Lernmobilität im Ausland in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in den Bereichen Jugend und Sport profitieren;

die mögliche Sensibilität von Daten in Zusammenhang mit inklusiver Lernmobilität gebührend zu berücksichtigen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu vermeiden; dem Rat (über sein zuständiges Vorbereitungsgremium, den Ausschuss für Bildungsfragen) regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. den Austausch bewährter Verfahren, die Teilnahme an Peer-Learning-Aktivitäten und die strategischen Diskussionen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Empfehlung 17 zu unterstützen;

20. die Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen, indem die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung – auch in Kooperation mit der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ – weiter ausgebaut wird;
21. die Interventionsbereiche der bestehenden Finanzierungsinstrumente auf EU-, internationaler, nationaler und regionaler Ebene zu erfassen, um das Bewusstsein für die in diesem Bereich möglichen Maßnahmen und bewährten Verfahren zur Förderung der Lernmobilität zu schärfen und einen wirksamen synergetischen Ansatz bei allen einschlägigen Interessenträgern zu fördern;
22. mit den Mitgliedstaaten, u. a. der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“, und den einschlägigen Interessenträgern bei der weiteren Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Daten und der Entwicklung von Methoden für die Datenerhebung und -analyse auf EU-Ebene – einschließlich Erhebungen, wie z. B. der europäischen Erhebung zur Werdegang-Nachverfolgung – zur Lernmobilität in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und in den Bereichen Jugend und Sport zusammenzuarbeiten, was auch zu Inklusivität und territorialer Vielfalt beitragen kann, unter uneingeschränkter Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften und ohne dabei unnötige Belastungen für die Mitgliedstaaten zu schaffen;

23. den Mobilitätsanzeiger in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten zu überarbeiten, um die Umsetzung dieser Empfehlung weiterzuverfolgen und sie auf alle Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Bereiche Jugend und Sport auszuweiten;
24. die Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung und Umsetzung von Strategien und Programmen für die Lernmobilität auf nationaler, regionaler, lokaler und europäischer Ebene zu fördern und zu unterstützen;
25. im Rahmen des Programms Erasmus+ und des Programms für das Europäische Solidaritätskorps die Nutzung von EU-Instrumenten, mit denen Lernzeiten im Ausland erleichtert werden, wie etwa den Euroguidance- und Eurodesk-Netzen, der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis, der Online-Sprachunterstützung, der European School Education Platform, des europäischen Jugendportals, der allgemeinen Online-Schulung sowie Youthpass und Europass, weiterzuentwickeln, zu fördern und zu unterstützen;
26. im Rahmen des Programms Erasmus+ die Nutzung von EU-Instrumenten, mit denen die Transparenz und Validierung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland und von Zertifikaten erleichtert wird, insbesondere von Youthpass und der Europass-Plattform/des Europass Mobilitätsnachweises, unter anderem durch die Verbesserung der semantischen Interoperabilität über das Europäische Lernmodell und europäische digitale Zertifikate, weiterzuentwickeln, zu optimieren, zu fördern und zu unterstützen;
27. Hochschuleinrichtungen und Allianzen von Hochschulen wie die „Europäischen Hochschulen“ weiterzuentwickeln und zu unterstützen, sodass sie im Einklang mit den EU- und Bologna-Instrumenten gemeinsame Programme, die zu gemeinsamen Abschlüssen führen, bereitstellen können;

28. die Allianzen Europäischer Hochschulen, unter anderem durch das Programm Erasmus+ und politische Unterstützung, weiterzuentwickeln und zu fördern, damit diese ihr Potenzial voll ausschöpfen und als Vorbild für den Hochschulsektor dienen können, indem eine nahtlose und in europäische interuniversitäre Campus-Umgebungen eingebettete Mobilität und die Nutzung von Microcredentials gefördert sowie – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Hochschuleinrichtungen, Studierendenorganisationen und einschlägigen Interessenträgern – die Möglichkeiten und notwendigen Schritte für ein gemeinsames Gütesiegel „Europäischer Hochschulabschluss“ auf der Grundlage von allgemeinen gemeinsam festgelegten europäischen Kriterien geprüft werden;
29. freiwillige EU-Initiativen, die die Mobilität im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erhöhen können, wie etwa Erasmus+-Lehrkräfteakademien und Zentren der beruflichen Exzellenz weiterzuentwickeln und zu unterstützen;
30. weitere Unterstützung im Rahmen des Programms Erasmus+ bereitzustellen, durch die Förderung der Zusammenarbeit und des Voneinander-Lernens unter den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland, die auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Ebene des virtuellen und des integrierten Lernens, absolviert wurden;
31. die Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen weiter zu unterstützen, insbesondere durch Peer-Learning-Aktivitäten, die Förderung von Initiativen und Veranstaltungen wie dem Europäischen Tag der Sprachen und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern und internationalen Organisationen wie dem Europarat und seinem Europäischen Fremdsprachenzentrum sowie der OECD, um innovative Instrumente, einschließlich digitale und KI-Instrumente, für das Lernen von Sprachen zu entwickeln;

32. Synergien und Komplementaritäten zwischen den EU-Programmen im Bereich Lernmobilität zu fördern, wie beispielsweise zwischen Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps, und anderen Finanzierungsinstrumenten auf EU-, internationaler, nationaler und regionaler Ebene, wie den kohäsionspolitischen Fonds, insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds Plus mit seiner Initiative ALMA (Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen), um die Wirkung der Maßnahmen zur Förderung von Lernmobilität in allen Mitgliedstaaten zu maximieren, unter anderem durch die Unterstützung der Umsetzung von Instrumenten und Strategien zur Steigerung der Beteiligung von Menschen mit geringeren Chancen;
33. die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei ihren Bemühungen um Reformen und die Verbesserung der Internationalisierungs- und /oder Mobilitätsstrategien oder -ansätze auf nationaler Ebene und in mehreren Ländern mithilfe von EU-Instrumenten wie dem Instrument für technische Unterstützung und Erasmus+-Möglichkeiten zu unterstützen;
34. bis 2025 eine Studie über Chancen, Herausforderungen und Auswirkungen einer ausgewogenen Mobilität (einschließlich Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten und Abschlüssen) in der EU unter Berücksichtigung der verschiedenen Folgen des Phänomens der Mobilität von Intelligenz zu erstellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Ein politischer Rahmen für die Mobilität von Lehrkräften

Gemäß der Mitteilung der Kommission von 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025³³ wird die Kommission „gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern einen politischen Rahmen für die Erhöhung der Zahl und der Qualität der Auslandsaufenthalte von Lehrkräften in Europa auf der Grundlage ihres tatsächlichen Mobilitätsbedarfs erarbeiten“.

Die Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030)³⁴ enthält spezifische Maßnahmen, um den prioritären Bereich der Lehrkräfte und Auszubildenden anzugehen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch, zu prüfen, ob ein politischer Rahmen für die Mobilität von Lehrkräften erarbeitet werden kann.

³³ Dok. COM(2020) 625 final.

³⁴ ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.

Der Hintergrund dieses Rahmens besteht darin, dass bei Lehrkräften besondere Herausforderungen bestehen, die auch in der Arbeitsunterlage der Kommission SWD(2023) 719 final untersucht werden.

Dieser Rahmen enthält eine Reihe von Maßnahmen, die auf schulischer, lokaler, regionaler und systemischer Ebene umgesetzt werden können, um die in den EU-Mitgliedstaaten festgestellten Hindernisse für die Mobilität von Lehrkräften zu beseitigen. Er soll Interessenträgern als Inspirationsquelle dienen, die im Einklang mit ihren jeweiligen Systemen eigene Strategien für die Mobilität von Lehrkräften entwickeln wollen, und soll ein Instrumentarium zur Erhöhung der Mobilität von Lehrkräften bieten. Er beinhaltet eine Ergänzung und Erweiterung der Maßnahmen, die in den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Mobilität, insbesondere der Mobilität in Europa, von Lehrkräften und Auszubildenden während ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung³⁵ ausgeführt werden, und der Aufwertung der Mobilität von Lehrkräften in Schulen und Gemeinschaften. In den Schlussfolgerungen des Rates werden die positiven Auswirkungen von Lernmobilität im Ausland auf die berufliche Entwicklung von Lehrkräften und die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung hervorgehoben und auch Mobilitätshindernisse benannt. Dieser Anhang befasst sich mit der dringend notwendigen Überwindung dieser Hindernisse, um die Mobilität von Lehrkräften, im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, sowohl in der Erstausbildung als auch während ihrer beruflichen Weiterbildung zu einem gangbaren Weg zu machen.

³⁵ ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 2.

Der Grundgedanke dahinter besteht darin, dass die Lernmobilität ein integraler Bestandteil der Erstausbildung und beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften sein sollte, da sie die Attraktivität des Lehrberufs erhöhen kann und für die Weiterentwicklung von Schulen und Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf dem Weg zum Europäischen Bildungsraum wichtig ist.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Einführung der in diesem Dokument dargelegten notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren und Peer-Learning unterstützen. Diese Maßnahmen werden auf den bewährten Verfahren aufbauen, die im Rahmen des Programms Erasmus+ entwickelt wurden, wie beispielsweise den Erasmus+-Lehrkräfteakademien, die Lehrkräfte zu Beginn ihrer Laufbahn unterstützen und ihre berufliche Entwicklung stärken sollen.

Im Einklang mit dem nationalen System ihres Mitgliedstaats können die Interessenträger auf schulischer, regionaler, lokaler und systemischer Ebene die genannten allgemeinen Ziele erreichen durch:

1. Bereitstellung von Mobilitätsmöglichkeiten im Rahmen der Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften
 - a) Erstausbildung
 - Erwägung der Einbeziehung inklusiver und geschlechtergerechter Mobilitätsmöglichkeiten in die Erstausbildung von Lehrkräften als empfohlener Teil der Lehrpläne;
 - Anerkennung von Lernmobilität als integraler Bestandteil der Erstausbildung von Lehrkräften, wobei insbesondere gegebenenfalls Unterrichtsaufträge im Ausland als gleichwertig mit der Ausbildung an einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung im eigenen Land anerkannt werden;
 - soweit möglich, Reservierung von Zeitfenstern („Mobilitätsfenstern“) im akademischen Jahr der Erstausbildung von Lehrkräften, damit angehende Lehrkräfte leicht Mobilitätszeiten wahrnehmen können, ohne dass ihr Studium beeinträchtigt wird;
 - Eingliederung von Modulen oder Elementen in die Lehrpläne für die Erstausbildung von Lehrkräften, mit denen die für Lernaufenthalte im Ausland notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden können.

- b) Berufliche Weiterbildung
 - Anerkennen der Ergebnisse von Auslandsaufenthalten der Lehrkräfte als legitimer und wertvoller Teil ihrer beruflichen Tätigkeit;
 - soweit möglich, Ermittlung und Integration von Mobilitätsfenstern im Schuljahr, innerhalb derer die Entsendung und Aufnahme von Lehrkräften und künftigen Lehrkräften angemessen und leicht umsetzbar und bei Bedarf für Vertretung gesorgt ist;
 - Abschluss bilateraler Abkommen auf nationaler oder gegebenenfalls regionaler Ebene, um insbesondere die Anerkennung und Vergleichbarkeit erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen zu vereinfachen (z. B. durch einen gemeinsamen Qualitätsrahmen und die Bereitstellung einer einheitlichen Kompetenzterminologie auf europäischer Ebene);
 - soweit möglich und im Einklang mit nationalen Zuständigkeiten, Unterstützung von Schulen mit angemessenen Ressourcen und flexiblen Verfahren, bei denen für an Mobilitätsmaßnahmen teilnehmende Lehrkräfte eine vorübergehende Vertretung bereitzustellen ist.

2. Verbesserung der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene durch Erarbeitung und Umsetzung eines strategischen Ansatzes für die Mobilität von Lehrkräften

- a) Einbeziehung der Mobilität von Lehrkräften in die allgemeine Entwicklung der Schulen
 - Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern, Schulleitungen, in der Ausbildung von Lehrkräften tätigem Personal und einschlägigen Interessenträgern bei der Darlegung, wie Lernmobilität, einschließlich Mobilität von Lehrkräften, – unabhängig von ihrem pädagogischen Fachwissen oder Geschlecht – in die Entwicklungsstrategien der Schulen integriert werden kann;
 - Erwägung der Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen für die Lernmobilität, die Teil der Gesamtstrategie für die Schulentwicklung werden sollen, auch für die Entsendung und Aufnahme von Lehrkräften (einschließlich Lehrkräften in der Ausbildung und anderem Schulpersonal) und Projekte für die Zusammenarbeit mit Organisationen im Ausland (einschließlich Online-Zusammenarbeit);

- Anwendung einer progressiven Strategie zur Umsetzung dieser Ziele, ausgehend von der Nutzung digitaler Instrumente und Plattformen, der bilateralen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit grenzübergreifenden Regionen;
- soweit möglich, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen in demselben Gebiet oder derselben Region, um leichter Vertretungen für an Lernmobilitätsprogrammen teilnehmende Lehrkräfte zu bekommen;
- Nutzung des lokalen Systems der Organisationen aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, um Partner im Ausland zu finden;
- Aufbau von Netzen teilnehmender Einrichtungen zwischen den Mitgliedstaaten, um ein System für die Mobilität von Lehrkräften zu entwickeln, das auf den Verzeichnissen lokaler, regionaler und nationaler Bildungsbehörden, Schulkonsortien, der eTwinning-Gemeinschaft und anderen bestehenden Netzen basiert;
- Stärkung der Mobilität von Lehrkräften durch Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse, Förderung der Anwendung innovativer Methoden für den Sprachunterricht und das Erlernen von Sprachen und Integration der Mehrsprachigkeit in den Unterricht.

- b) Zuteilung der erforderlichen Ressourcen
- Erwägung der Zuteilung von speziellem Personal (Mobilitätskoordinatorinnen und -koordinatoren) für die Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprojekten und -maßnahmen, einschließlich Betreuung mobiler Lehrkräfte, Unterstützung der aufnehmenden und entsendenden Einrichtungen und Abwicklung von logistischen und administrativen Vorgängen beispielsweise im Hinblick auf Unterbringung, Einkommensbesteuerung und Sozialversicherung auf der geeignetsten Ebene (Schulen sowie lokale Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen);
 - Erwägung der Bündelung der Ressourcen auf der Ebene der lokalen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zur Bewältigung des mit der Vorbereitung und Verwaltung von Mobilitätsprojekten verbundenen Verwaltungsaufwands, insbesondere um Schulen mit geringer Mittelausstattung die Teilnahme an Lernmobilitätsmaßnahmen zu ermöglichen;
 - Aufstockung der Kapazitäten von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, damit sie von den Mobilitätsmaßnahmen der aktiven und angehenden Lehrkräfte profitieren und sie aufnehmen können, unter umfassender Nutzung der Zusammenarbeit mit den Erasmus+-Lehrkräfteakademien;
 - Anerkennen der Arbeit der Beschäftigten, die Mobilitätsmöglichkeiten vor Ort Wirklichkeit werden lassen;
 - Unterstützung von Schulen, die an Mobilitätsprojekten teilnehmen, durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen;
 - Förderung von Synergien mit anderen lokalen, nationalen und EU-Fonds, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds Plus und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, zusätzlich zu Erasmus+.

3. Werben für die Vorteile von Lernmobilität und Förderung von Lernmobilität durch entsprechende Schulungen
- Sensibilisierung von Entscheidungsträgern auf allen Ebenen des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung (insbesondere von Schulleitungen und anderen Führungskräften auf lokaler und regionaler Ebene) für die Vorteile von grenzüberschreitender Lernmobilität für Lehrkräfte sowie für deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Organisationen, einschließlich Unterstützung der Schülerschaft beim Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen;
 - Bereitstellung von Schulungsangeboten für Schulleitungen (u. a. durch Hospitationen im Ausland) zum Thema Schulentwicklung, unterstützt durch Lernmobilität im Ausland;
 - Schaffung von Anreizen und Wertschätzung der Arbeit von Schulleitungen, die ihre Schulen und ihre Beschäftigten in Mobilitätsprojekte einbinden;
 - Wertschätzung und Förderung der positiven Auswirkungen dieser Erfahrungen auf die Lehrkräfte, die Lernenden und die Entwicklung der Schulen sowie die Schulbildung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene.
-

Ein politischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden

Lehrlingsausbildungen³⁶ sind seit 2010 ein zentrales Merkmal der europäischen Politik der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die mit dem Communiqué von Brügge begann und 2020 mit der Erklärung von Osnabrück und der Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz³⁷ bekräftigt wurde. Die einschlägigen politischen Prioritäten haben sich seitdem weiterentwickelt und umfassen nun die Verwirklichung der grenzüberschreitenden Lernmobilität auch für Auszubildende. Die Mobilität von Auszubildenden bietet deutliche Vorteile – für junge Menschen und erwachsene Lernende in Bezug auf ihre Ausbildung und Beschäftigungsfähigkeit, für Unternehmen aufgrund des Kompetenzzuwachses ihrer Arbeitskräfte und für die Gesellschaft insgesamt. Einige der Fähigkeiten und Kompetenzen, wie sie die grenzüberschreitende Mobilität bieten kann (z. B. Sprachkenntnisse, interkulturelle Kompetenzen, organisatorische Fähigkeiten und andere übertragbare Fähigkeiten oder spezifische Fertigkeiten in einem technischen Bereich, den es in dem entsendenden Unternehmen/der entsendenden Einrichtung nicht gibt), können im Heimatland nicht erworben werden. Dennoch haben Auszubildende aufgrund einer Reihe von besonderen Hindernissen wie der Komplexität der rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem administrativen Status der Auszubildenden, ihrem Alter, verschiedenen nationalen Berufsausbildungssystemen und Lehrplänen sowie dem Risiko eines Produktivitätsverlusts aufseiten der Arbeitgeber nur begrenzten Zugang zu Lernmobilitätserfahrungen. In diesem Anhang wird eine Reihe von Maßnahmen auf nationaler Ebene vorgeschlagen, die die Mobilität von Auszubildenden auf individueller und auf System- und Unternehmensebene erleichtern können. Er soll Interessenträgern, die bereit sind, die Mobilität von Auszubildenden auszuweiten, als Inspirationsquelle dienen sowie ein Instrumentarium zur Erhöhung der Mobilität von Auszubildenden bieten. Er baut auf den Bestimmungen der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung auf.

³⁶ Gemäß der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1) sind Lehrlingsausbildungen Systeme der formalen beruflichen Aus- und Weiterbildung,

a) die das Lernen in Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen mit solidem Lernen am Arbeitsplatz in einem Unternehmen und an anderen Arbeitsstätten kombinieren,

b) die zu national anerkannten Qualifikationen führen,

c) die auf einer Vereinbarung beruhen, in der die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Arbeitgebers und gegebenenfalls der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung festgelegt sind, und

d) bei denen der Auszubildende bezahlt oder auf andere Weise für die berufspraktische Komponente entschädigt wird.

³⁷ ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Auszubildenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach folgenden Grundsätzen in Betracht zu ziehen:

1. Aspekte auf Systemebene zur Erleichterung der Mobilität von Auszubildenden
 - a) Einbeziehung der Mobilität von Auszubildenden in eine nationale Internationalisierungsstrategie für die allgemeine und berufliche Bildung und gegebenenfalls in branchenspezifische (wirtschaftliche) Strategien. Diese Strategien können einen schrittweisen Ansatz verfolgen, der auf Kurzzeitmobilität und auf Mobilität in grenzübergreifenden Regionen oder in ausgewählten Branchen ausgerichtet ist oder Kurzzeitprogramme im Bereich kollektive Mobilität oder Rotation fördert.
 - b) Förderung der Internationalisierung durch Aufbau auf dem Know-how der Zentren der beruflichen Exzellenz, die Referenzanbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung in den Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zur Zusammenarbeit mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern anregen und bestrebt sind, hochwertige Lehrpläne und Qualifikationen zu entwickeln, bei denen branchenspezifische Qualifikationsanforderungen und gesellschaftliche Herausforderungen im Mittelpunkt stehen. Zentren der beruflichen Exzellenz befassen sich mit einer Reihe von Maßnahmen, unter anderem der Integration der Mobilität von Lernenden in die Lehrpläne und der Verbesserung der Möglichkeiten für Lernmobilität im Ausland und der Qualität solcher Mobilitätsprogramme. Sie dienen als Triebkräfte für Exzellenz und Innovation und fördern eine proaktive Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung bei der Entwicklung der regionalen und lokalen Wirtschaft.

- c) Zuweisung von speziellem Personal (Botschafterinnen und Botschaftern, Anlaufstellen, Mobilitätskoordinatorinnen und -koordinatoren) auf lokaler und nationaler Ebene zur Erleichterung der und Sensibilisierung für die Mobilität von Auszubildenden in Bezug auf die verschiedenen nationalen und regionalen Programme. Dieses Personal könnte bei der Vorbereitung und Durchführung von Mobilitätsprojekten und -maßnahmen, einschließlich Betreuung von Auszubildenden, Unterstützung der aufnehmenden und entsendenden Einrichtungen und Abwicklung von logistischen und administrativen Vorgängen, helfen.
- d) Förderung der Mobilität von Auszubildenden unter anderem indem der Aufbau neuer oder die Stärkung bestehender Netze zwischen Arbeitgebern, Anbietern beruflicher Aus- und Weiterbildung, öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Sozialpartnern angeregt wird und bestehende Initiativen wie die Europäische Ausbildungsallianz genutzt werden.
- e) Erwägung der Gestaltung der Lehrpläne dahin gehend, dass die Mobilität von Auszubildenden erleichtert wird, ohne den Abschluss ihrer Ausbildung zu gefährden, und dass im Ausland erzielte Lernergebnisse anerkannt werden (z. B. durch Aufnahme eines speziellen Mobilitätsmoduls in die Lehrpläne oder die Einführung von Fernunterricht, wo dies erforderlich und möglich ist).

- f) Sicherstellen eines einfachen Zugangs zu Informationen über rechtliche und administrative Anforderungen an die Mobilität von Auszubildenden in Bezug auf die Aufwandsentschädigung und den rechtlichen Status mobiler Auszubildender.
- g) Verringerung des Verwaltungsaufwands beim Antragsverfahren und Beschleunigung der Verfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltstiteln für ankommende Auszubildende aus Drittstaaten – sofern erforderlich – im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/801³⁸.
- h) Förderung bilateraler Abkommen über die Mobilität von Auszubildenden mit anderen Mitgliedstaaten und, soweit möglich, mit Drittländern (oder gegebenenfalls Regionen), um bestehende Hindernisse für die Anerkennung und Vergleichbarkeit erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen zu verringern (z. B. durch einen gemeinsamen Qualitätsrahmen, der auf die spezifischen nationalen Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität von Auszubildenden und den Systemen der Lehrlingsausbildung in den beiden Ländern ausgerichtet ist).
- i) Soweit möglich, Einbindung der Sozialpartner in alle Phasen der Konzeption, Umsetzung und Weiterverfolgung von Strategien und Programmen für die Mobilität von Auszubildenden.

³⁸ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

2. Unterstützung für Auszubildende

- a) Inklusive Umsetzung der Mobilität durch besondere Unterstützung für Menschen mit geringeren Chancen.
- b) Ergänzung der Erasmus+-Finanzhilfen durch zusätzliche Mittel zur Deckung der Kosten für die Mobilität von Auszubildenden.
- c) Förderung pädagogischer Regelungen und Instrumente zur Unterstützung der Mobilität von Auszubildenden, z. B. durch Fernschulungen, um Unterschiede in der dualen Struktur aus Lernen und Ausbildung zu überwinden.
- d) Mehr Unterstützung von und Kontaktaufnahme zu Auszubildenden, einschließlich Unterstützung bei der sprachlichen Vorbereitung (Erstellung von speziellem Sprachlernmaterial für bestimmte Berufe in der Sprache bzw. den Sprachen der Aufnahmeländer).
- e) Entwerfen von Begleitmaßnahmen für ins Ausland gehende Auszubildende, wie etwa die Entwicklung eines Mentoring-/„Buddy“-Systems für die Vorbereitungsphase, das Anbieten virtueller Mobilität in der Vorbereitungsphase (zur Ergänzung der physischen Mobilität) und während des Auslandsaufenthalts sowie die Unterstützung von Auszubildenden bei der Wiedereingliederung in ihr Arbeitsumfeld und der Nutzung ihrer neu erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen nach ihrer Rückkehr.
- f) Förderung von Möglichkeiten für Auszubildende an Schulen für die berufliche Aus- und Weiterbildung, einschließlich Erasmus+-Angeboten und internationaler Mobilitätsprogramme, über ein spezielles Netz von Beraterinnen und Beratern und soziale Medien.
- g) Förderung von auf dem EURES-Online-Portal angebotenen Möglichkeiten für Auszubildende, um mobile Lernende beim Übergang in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

3. Unterstützung für Unternehmen

- a) Erwägung der Schaffung finanzieller Anreize für Arbeitgeber, um diese für die Zeit des Auslandsaufenthalts ihrer Auszubildenden zu entschädigen sowie für Auszubildende, um diese darin zu bestärken, zu ihrem entsendenden Arbeitgeber zurückzukehren (z. B. eine Bonuszahlung nach Abschluss des Programms oder ein Lohnzuschuss bei Einstellung nach Abschluss der Ausbildung).
- b) Erwägung der gezielten Unterstützung der Arbeitgeber, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, z. B. durch Förderung des Aufbaus von vorzugsweise branchenbezogenen Vermittlungsnetzen zwischen Aufnahme- und Entsendeländern, um Unternehmen bei organisatorischen Fragen und rechtlichen Anforderungen zu helfen.
- c) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Lehrlingsausbildung betreiben, oder öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und Arbeitgebern durch die Prüfung von Maßnahmen, die Auszubildenden in vom grünen und vom digitalen Wandel betroffenen Branchen Berufsbildungsmöglichkeiten im Ausland bieten. Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen diesen staatlichen Stellen oder öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Arbeitgeberverbänden zur Behebung des Fachkräftemangels in grünen und digitalen Berufen durch entsprechende Ausbildungsprogramme; und Erwägung grenzüberschreitender regionaler Partnerschaften zwischen diesen staatlichen Stellen oder öffentlichen Arbeitsverwaltungen als erster Schritt in diese Richtung.
- d) Werben für die Möglichkeiten von Erasmus+ und für die Europäische Ausbildungsallianz bei Unternehmen unter Hervorhebung der Vorteile der Aufnahme und Entsendung von Auszubildenden im Rahmen von Mobilitätsprogrammen.